



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**

Leitfaden

**des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBF
für Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge an Hochschulbauten
vom 1. Januar 2017**

Inhalt

1	Allgemeines	3
1.1	Gegenstand	3
1.2	Rechtsgrundlagen	3
1.3	Grundbegriffe	3
1.3.1	Bauinvestitionsbeiträge	3
1.3.2	Baunutzungsbeiträge	3
2	Grundsätze	3
2.1	Doppelsubventionierung	3
2.2	Weiterbildung	4
2.3	Dienstleistungen für Dritte	4
2.4	Nachhaltigkeit	4
2.5	Wirtschaftlichkeit	4
2.6	Abstellplätze gemäss Art. 6 Abs. 2 HSBBV	4
2.7	Bearbeitete Umgebungsfläche gemäss Art. 16 HSBBV	4
2.8	Zuschläge für BKP 9 gemäss Art. 15 Abs. 1 HSBBV	4
3	Bauinvestitionsbeiträge	5
3.1	Prioritätenordnung	5
3.2	Gesuchsverfahren	5
3.2.1	Voranmeldung (SIA 21 bzw. Raumprogramm)	5
3.2.2	Vorprojekt (SIA 31)	5
3.2.3	Bauprojekt (SIA 32)	6
3.2.4	Projektänderung (SIA 51)	6
3.2.5	Teilzahlung (SIA 52)	7
3.2.6	Schlussabrechnung (SIA 53)	7
4	Baunutzungsbeiträge	7
4.1	Voraussetzungen	7
4.2	Verfahren	7
4.3	Gesuch	7
4.3.1	Abrechnung	7
5	Inkrafttreten und Anwendung	8
6	Kontakt	8
7	Anhänge	9
Anhang 1	Ablauf Beitragsverfahren Bauinvestitionsbeiträge	9
Anhang 2	Veränderung und Unterhalt (Art. 12 VO WBF)	10

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand

Das Hochschulförderungs- und –koordinationsgesetz HFKG vom 30. September 2011 wurde, ohne die Finanzierungsbestimmungen, auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Die Finanzierungsbestimmungen des HFKG (Art. 36 – 44 und 47 - 61), die total revidierte Verordnung zum HFKG, die V-HFKG vom 23. November 2016 sowie die Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (HSBBV) vom 23. November 2016 wurden auf den 1. Januar 2017 erlassen.

1.2 Rechtsgrundlagen

- Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (HFKG, SR 414.20);
- Verordnung vom 23. November 2016 zum Hochschulförderungs- und –koordinationsgesetz (V-HFKG, SR 414.201);
- Verordnung des WBF vom 23. November 2016 über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (HSBBV, SR 414.201.1);
- Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG, SR 172.010);
- Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV, SR 172.010.1);
- Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021);
- Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (OV-WBF, SR 172.216.1);
- Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32);
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (FHG, SR 611.0);
- Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG, SR 613.2);
- Verordnung vom 7. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV, SR 613.21);
- Bundesgesetz vom 28. Juni 1967 über die Eidgenössische Finanzkontrolle (FKG, SR 614.0);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG, SR 616.1).

1.3 Grundbegriffe

1.3.1 Bauinvestitionsbeiträge

Unter Bauinvestitionen nach HFKG sind die Aufwendungen der Beitragsberechtigten für Universitäts- und Fachhochschulbauten zu verstehen, soweit sie den Hochschulaufgaben gemäss Artikel 54ff HFKG dienen.

1.3.2 Baunutzungsbeiträge

Unter Baunutzungen nach HFKG sind Mietkosten der Beitragsberechtigten für Flächen zu verstehen, soweit sie den Hochschulaufgaben gemäss Artikel 54ff HFKG dienen.

2 Grundsätze

2.1 Doppelsubventionierung

Ein anerkannter Grundsatz der Beitragspraxis des Bundes schliesst aus, dass für ein unteilbares Vorhaben oder für einen bestimmten Teil einer Investition Mittel aus verschiedenen direkten oder indirekten Subventionsquellen des Bundes additiv in Anspruch genommen werden. Lässt sich eine Investition oder ein Teil davon unter mehreren Titeln subventionieren, hat diejenige Bundesstelle, in deren Aufgabenbereich der Schwerpunkt des Vorhabens fällt, die Subventionierung durchzuführen. Sollte der Beitragsberechtigte für das gleiche Objekt um mehrere Subventionen nachsuchen, ist er gehalten, dies allen beteiligten Subventionsämtern mitzuteilen.

Demzufolge dürfen Zuwendungen gemäss HFKG nicht als Ergänzungsleistungen in denjenigen Fällen zugesprochen werden, in denen die Beiträge anderer Subventionsstellen unter der nach HFKG möglichen Höhe bleiben.

Bei der Bemessung des Beitrags werden folgende Entlastungen des Eigenaufwands abgezogen: alle vom Bund oder einer von ihm finanzierten Institution (z.B. Nationalfonds) bereits subventionierten Aufwendungen.

2.2 Weiterbildung

Weiterbildung ist nicht beitragsberechtigt.

Findet diese während den üblichen Arbeitszeiten statt, wird der entsprechende Anteil von den beitragsberechtigten Aufwendungen abgezogen. Weiterbildungen am Abend und an Wochenenden führen nicht zu Beitragskürzungen.

Die Beitragsberechtigten geben den Anteil der Weiterbildung bekannt. Sie sind in der Wahl der Methode frei, sofern die Ergebnisse plausibel und überprüfbar sind.

2.3 Dienstleistungen für Dritte

Dienstleistungen für Dritte sind nicht beitragsberechtigt.

Die Beitragsberechtigten geben den Anteil der Dienstleistungen für Dritte bekannt, der von den beitragsberechtigten Aufwendungen abgezogen wird. Sie sind in der Wahl der Methode frei, sofern die Ergebnisse plausibel und überprüfbar sind.

2.4 Nachhaltigkeit

Nachhaltige Entwicklung (NE) ist, basierend auf den Artikeln 2 und 73 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹, ein Verfassungsauftrag.

Dem BFI-Bereich kommt für die nachhaltige Entwicklung eine besonders wichtige Bedeutung zu.

Ein Nachweis der Nachhaltigkeit der Projekte ist zwingend dem Gesuch beizulegen.

Um die Nachhaltigkeit der Projekte optimal zu fördern, soll dieser Nachweis so früh wie möglich erbracht werden. Der Nachweis hat sich an die einschlägigen kantonalen Vorschriften zu halten. Es wird empfohlen, diesen Nachweis bereits bei der Voranmeldung vorzulegen.

2.5 Wirtschaftlichkeit

Gemäss SuG² Artikel 1 und 7 sind nur Aufwendungen beitragsberechtigt, die sich zur Verwirklichung des Zwecks des Investitionsvorhabens als unerlässlich erweisen (Wirtschaftlichkeitsprinzip).

Bei Mietvorhaben ist der ökonomische Vorteil gegenüber einer Investitionslösung zu begründen.

2.6 Abstellplätze gemäss Art. 6 Abs. 2 HSBBV

Pro 10'000 m² Bruttogeschossfläche sind maximal ein Abstellplatz für Betriebsfahrzeuge und ein Parkplatz für Menschen mit Behinderung beitragsberechtigt.

2.7 Bearbeitete Umgebungsfläche gemäss Art. 16 HSBBV

Die Abwicklung des Gebäudes multipliziert mit der Höhe Oberkante fertiges Terrain bis Unterkante Bodenplatte gilt als bearbeitete Umgebungsfläche, jedoch mindestens 4.00 m ab Fassade.

2.8 Zuschläge für Ausstattung (BKP 9) gemäss Art. 15 Abs. 1 HSBBV

Die Zuschläge für Ausstattung (BKP 9) kommen nur zur Anwendung, falls sämtliches Mobiliar neu beschafft wird. Bei bestehender Möblierung (Weiterverwendung) wird der entsprechende Zuschlag anteilmässig gekürzt.

¹ SR 101

² SR 616.1

3 Bauinvestitionsbeiträge

3.1 Prioritätenordnung

Finanzhilfen können nur innerhalb der zur Verfügung stehenden Kreditmittel ausgerichtet werden. Art. 13 SuG sieht deshalb vor, dass eine Prioritätenordnung erstellt werden muss, wenn die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel der Subventionsbehörde übersteigen. Zweck der Prioritätenordnung ist es, eine Abstimmung mit dem Budget- und Finanzplan des Bundes zu gewährleisten und keine Überhänge an unerledigten Gesuchen entstehen zu lassen bzw. bestehende Gesuchsüberhänge abzubauen.

Die Prioritätenordnung enthält Aussagen darüber, welcher Beitragssatz in der laufenden Beitragsperiode angewendet wird, welche Gesuche prioritär sind und an welche Bauvorhaben im Rahmen der verfügbaren Mittel in der laufenden Beitragsperiode voraussichtlich ein Bundesbeitrag zugesichert werden kann.

Die Prioritätenordnung wird mit dem definitiven Verteilplan, nach Konsultation der Träger, vom Departement erlassen und vom SBFI bekannt gegeben.

3.2 Gesuchsverfahren

Das Verfahren gliedert sich in mehrere Phasen. Die Nummerierung der Phasen entspricht der Gliederung der Leistungen des Architekten gemäss der Ordnung SIA 112.

Die einzelnen Phasen werden jeweils durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung des SBFI abgeschlossen. Erst anschliessend sind die Unterlagen für die nachfolgende Phase einzureichen.

Für Projekte unter CHF 10 Millionen ist keine Voranmeldung nötig. Es muss kein Vorprojekt vorgelegt werden.

3.2.1 Voranmeldung (SIA 21 bzw. Raumprogramm)

Mit der Voranmeldung, in der Regel mit Gesamtaufwendungen von CHF 10 Millionen Franken oder mehr wird das SBFI frühzeitig über das geplante Bauvorhaben informiert. Die Voranmeldung gilt nicht als Beitragsgesuch.

Folgende Unterlagen können unter www.sbf.admin.ch/hochschulbauten heruntergeladen werden und sind vollständig ausgefüllt, in einfacher Ausführung sowie elektronisch einzureichen:

- 01 Gesuchsformular (Phase Voranmeldung)
- 02 Dokumentenliste (Phase Voranmeldung), die geforderten Unterlagen sind beizulegen
- 03 Raumliste mit Angabe der Raumflächen und der Annahme der Kostenkategorie aufgrund 03a Raumtypenliste (Selbstdeklaration)
- 04 Kostenvoranschlag/Kostenschätzung
- 05 Flächen und Volumen nach SIA 416

Bei Architekturwettbewerben sind das Raumprogramm und das Reglement zum Wettbewerb vor der Wettbewerbsausschreibung oder der Ausschreibung des Generalunternehmer-Auftrags vom SBFI genehmigen zu lassen.

Die Phase Voranmeldung wird mit einer Stellungnahme durch das SBFI abgeschlossen.

3.2.2 Vorprojekt (SIA 31)

Bei grossen Investitionen (Gesamtaufwendungen ab CHF 10 Millionen Franken) muss ein Vorprojekt zur Vorprüfung eingereicht werden. Es dient der Vorabklärung, Verbesserung und Bereinigung des Bauvorhabens. Aus diesem Grund wird es der Schweizerischen Hochschulkonferenz unterbreitet. Diese überprüft das Vorprojekt nach hochschulbaufachlichen und wenn angezeigt nach hochschulkoodinatorischen Kriterien (Art. 31 V-HFKG), bevor das endgültige Projekt ausgearbeitet wird. Für die Überprüfung nach hochschulbaufachlichen Kriterien ist die Fachstelle für Hochschulbauten FHB zuständig. Die Eingabe der Phase Vorprojekt gilt als Beitragsgesuch.

Folgende Unterlagen können unter www.sbf.admin.ch/hochschulbauten heruntergeladen werden und sind vollständig ausgefüllt, in zweifach gleichlautender Ausführung sowie elektronisch einzureichen:

- 01 Gesuchsformular (Phase Vorprojekt)
- 02 Dokumentenliste (Phase Vorprojekt), die geforderten Unterlagen sind beizulegen
- 03 Raumlite mit Angabe der Raumflächen und der Annahme der Kostenkategorie aufgrund 03a Raumtypenliste (Selbstdeklaration)
- 04 Kostenvoranschlag
- 05 Flächen und Volumen nach SIA 416

Falls der Standort des Bauvorhabens im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) des Bundesamtes für Kultur aufgeführt ist, ist ein zusätzliches Exemplar einzureichen (<http://www.bak.admin.ch/isos/>).

Wird eine unverbindliche Angabe des approximativen Bundesbeitrages gewünscht, ist dies ausdrücklich zu beantragen.

Die Phase Vorprojekt wird mit einer Stellungnahme durch das SBFI abgeschlossen.

3.2.3 Bauprojekt (SIA 32)

Nach der Bereinigung des Vorprojekts und dem Abschluss des definitiv auszuführenden Bauvorhabens mittels Bauprojekt resp. des eventuell direkt ausgestalteten Bauprojekts bei Bauten unter CHF 10 Millionen Gesamtaufwendungen wird das Ausführungsprojekt beim SBFI eingereicht. Dieses bildet die Grundlage zur Bemessung der beitragsberechtigten Aufwendungen und des zugesicherten Bundesbeitrags mittels Beitragsverfügung. Der auszahlende Betrag wird erst nach Ausführung des Vorhabens auf Grund einer Pauschale, oder in Ausnahmefällen aufgrund des Kostenvoranschlags oder der Schlussabrechnung, teuerungsbereinigt, ermittelt.

Wird bei Aufwendungen unter CHF 10 Millionen ein Projekt ohne Vorprojekt eingereicht gilt diese Eingabe als Beitragsgesuch.

Folgende Unterlagen können unter www.sbf.admin.ch/hochschulbauten heruntergeladen werden und sind vollständig ausgefüllt, in einfacher Ausführung sowie elektronisch einzureichen:

- 01 Gesuchsformular (Phase Bauprojekt)
- 02 Dokumentenliste (Phase Bauprojekt), die geforderten Unterlagen sind beizulegen
- 03 Raumlite mit Angabe der Raumflächen und der Annahme der Kostenkategorie aufgrund 03a Raumtypenliste (Selbstdeklaration)
- 04 Kostenvoranschlag
- 05 Flächen und Volumen nach SIA 416

Die Phase Bauprojekt wird mit der Zusicherungsverfügung durch das SBFI abgeschlossen.

3.2.4 Projektänderung (SIA 51)

Projektänderungen, die zu beitragsrelevanten Mehrkosten oder zu einer wesentlichen Änderung des Raumprogramms führen, sind durch das SBFI vor der Ausführung schriftlich genehmigen zu lassen. Dies bedeutet eine wesentliche Abweichung vom ursprünglichen Zweck, z.B. eine nennenswerte Konzeptänderung wie eine Verschiebung des Standorts oder grössere Anpassungen des Projekts aufgrund neuer Bedürfnisse.

Folgende Unterlagen können unter www.sbf.admin.ch/hochschulbauten heruntergeladen werden und sind vollständig ausgefüllt, in einfacher Ausführung sowie elektronisch einzureichen:

- 01 Gesuchsformular (Projektänderung)
- 02 Dokumentenliste, die geforderten Unterlagen sind beizulegen
- 04 Kostenvoranschlag
- 05 Flächen und Volumen nach SIA 416

Die Projektänderung wird mit einer Stellungnahme des SBFI abgeschlossen.

3.2.5 Teilzahlung (SIA 52)

Die Ausrichtung von Teilzahlungen setzt ein entsprechendes Teilzahlungsgesuch voraus, dieses muss bis spätestens Ende Oktober für eine Auszahlung im gleichen Jahr eingereicht werden.

Folgende Unterlagen können unter www.sbf.admin.ch/hochschulbauten heruntergeladen werden und sind vollständig ausgefüllt, in einfacher Ausführung sowie elektronisch einzureichen:

- 06 Teilzahlungs- und Abrechnungsformular für Bauinvestitionen

Die Phase Teilzahlung wird mit einer allfälligen Teilzahlung abgeschlossen.

3.2.6 Schlussabrechnung (SIA 53)

Das Abrechnungsverfahren wird mit der Eingabe der Schlussabrechnung eingeleitet.

Folgende Unterlagen können unter www.sbf.admin.ch/hochschulbauten heruntergeladen werden und sind vollständig ausgefüllt, in einfacher Ausführung sowie elektronisch einzureichen:

- 01 Gesuchsformular (Phase Schlussabrechnung)
- 02 Dokumentenliste (Phase Schlussabrechnung), die geforderten Unterlagen sind beizulegen
- 03 Raumlite mit Angabe der Raumflächen und der Annahme der Kostenkategorie aufgrund 03a Raumtypenliste (Selbstdeklaration)
- 06 Teilzahlungs- und Abrechnungsformular für Bauinvestitionen

Die Phase Abrechnung wird mit der Abrechnungsverfügung durch das SBFI abgeschlossen.

4 Baunutzungsbeiträge

4.1 Voraussetzungen

Ein allfälliger Bundesbeitrag wird frühestens ab dem Zeitpunkt der Einreichung der vollständigen Gesuchsunterlagen ausgerichtet, dies gilt auch für nachträglich dazu gemietete Flächen.

Eine Auflösung des Mietverhältnisses ist dem SBFI umgehend schriftlich zu melden.

4.2 Verfahren

Das Verfahren gliedert sich in zwei Stufen.

Die Stufe Gesuchseingabe erfolgt einmalig, die Stufe Mietkostenabrechnung jährlich wiederkehrend.

4.3 Gesuch

Eine Gesuchseingabe bedingt das Vorliegen eines unterzeichneten Mietvertrags.

Folgende Unterlagen können unter www.sbf.admin.ch/hochschulbauten heruntergeladen werden und sind vollständig ausgefüllt, in einfacher Ausführung sowie elektronisch einzureichen:

- 01 Gesuchsformular
- 02 Dokumentenliste, die geforderten Unterlagen sind beizulegen
- 03 Raumlite mit Angabe der Raumflächen und der Annahme der Kostenkategorie (Selbstdeklaration)

4.3.1 Abrechnung

Die Abrechnung ist jährlich spätestens Ende Juni einzureichen.

Folgende Unterlagen sind gesammelt, mit einer Zusammenstellung aller Mietobjekte (Jahresmiete über CHF 300'000), pro Hochschule einzureichen:

- 03 Raumlite mit Angabe der Raumflächen und der Annahme der Kostenkategorie (Selbstdeklaration)
- Allfällige in der Zusicherungsverfügung zusätzlich verlangte Angaben

Die Baunutzungsbeiträge werden vom SBFI bis zum Ende des laufenden Jahres abgerechnet.

5 Inkrafttreten und Anwendung

Der vorliegende Leitfaden tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Er ersetzt die Richtlinien des SBFI „Universitätsförderung – Investitionsbeiträge“ vom 1. Januar 2013 und die Richtlinien „Bundesbeiträge an Investitionen und Mieten (Fachhochschulen) nach Art. 16d Abs. 3 und Art. 18 Abs. 3 FHSV“ vom 1. Januar 2013.

Bern, 6. Februar 2017

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Mauro Dell'Ambrogio
Staatssekretär

6 Kontakt

Für weiterführende Auskünfte können Sie sich an das Ressort Hochschulbauten wenden:

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Hochschulbauten

Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern

Tel. +41 58 462 96 94

sowie an die Projektverantwortlichen für die folgenden Universitäten und Fachhochschulen:

Philippe Béguelin	058 464 97 50	UZH, ZFH, UNISG, FHO, UNILU, FHZ
Karin Gallati	058 462 96 68	UNIL, UNIGE, UNINE, UNIBAS, FHNW
Marco Müller	058 462 07 29	USI, SUPSI, UNIFR, HES-SO, FS-CH
Urs Zemp	058 462 76 30	UNIBE, BFH

7 Anhänge

Anhang 1 Ablauf Beitragsverfahren Bauinvestitionsbeiträge

Beitragsverfahren Bauinvestitionsbeiträge nach HFKG und Phasen nach SIA 112

Projektphasen nach SIA-Norm 112	Gesuchsteller	SBFI	Fachstelle für Hochschulbauten	Hochschulrat
11 Bedürfnisformulierung, Lösungsstrategien				
21 Projektdefinition, Machbarkeitsstudie	Voranmeldung (Projekte ab 10 Mio)	Empfangsbestätigung zu VA		
22 Auswahlverfahren		Stellungnahme zu VA		
31 Vorprojekt	Eingabe Vorprojekt	Empfangsbestätigung zu VP und Bewilligung des Investitionsbeginns	Expertise	Beschluss
		Stellungnahme zu VP		
32 Bauprojekt	Eingabe Projekt	Empfangsbestätigung zu P und Bewilligung des Investitionsbeginns		
33 Bewilligungsverfahren / Auflageprojekt		Zusicherungsverfügung		
41 Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag	Meldung Projektänderung	Genehmigung PÄ		
51 Ausführungsprojekt				
52 Ausführung	Teilzahlungsgesuche für mehrjährige Projekte nach Bauvorschritt möglich	Teilzahlungen		
53 Inbetriebnahme, Abschluss	Eingabe Schlussabrechnung	Auszahlungsverfügung		
		Schlusszahlung		
61 Betrieb	Betrieb während der Zweckbindungsdauer			
62 Überwachung Überprüfung Wartung	Meldung von Umnutzungen während der Zweckbindungsdauer	Eventuell Rückforderungsverfügung		
63 Instandhaltung	Rückzahlung			

Anhang 2

**Veränderung und Unterhalt
(Art. 10 HSBV)**

beitragsberechtigt	Veränderung	Eingreifen in ein Bauwerk zwecks Anpassung an wesentlich neue Nutzungsanforderungen
	Umbau	Anpassen an neue Nutzungsanforderungen, mit wesentlichen Eingriffen in das Bauwerk
	Erweiterung	Anpassen an neue Nutzungsanforderungen durch Hinzufügen neuer Bauwerksteile
nicht beitragsberechtigt	Unterhalt	Bewahren oder Wiederherstellen eines Bauwerks ohne wesentliche Änderungen der Anforderungen
	Instandhaltung	Bewahren der Gebrauchstauglichkeit durch einfache und regelmässige Massnahmen
	Instandsetzung	Wiederherstellen der Sicherheit und der Gebrauchstauglichkeit für eine festgelegte Dauer
	Erneuerung	Wiederherstellen eines gesamten Bauwerks oder von Teilen desselben in einen mit dem ursprünglichen Neubau vergleichbaren Zustand
	Anpassung	Anpassen eines Bauwerks an neue Anforderungen ohne wesentliche Eingriffe in das Bauwerk